

die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit eines subjektiven Rechts zu dieser Kategorie resultierende Unklarheit offenbar werden läßt.

Das sowjetische Zivilrechtslehrbuch von 1950 zählte als persönliche Nichtvermögensrechte auf: das Recht auf Schutz des Namens, das Recht auf Schutz der Urheberschaft — im weitesten Sinne, der sowohl den Schutz der Urheberrechte an Werken der Kunst, Literatur und Wissenschaft als auch den Rechtsschutz der Erfinder und Neuerer umfaßt — und das Recht auf Schutz der Ehre®. Das Lehrbuch des Zivilrechts der DDR von 1955 fügt dieser Aufzählung als weiteres Persönlichkeitsrecht das Recht am eigenen Bilde hinzu⁴. Das Lehrbuch des sowjetischen Zivilrechts von 1959 erwähnt zusätzlich zu den drei obengenannten Nichtvermögensrechten das Recht auf Schutz der menschlichen Würde⁵, während Rjassenzew in seinem Lehrbuch von 1960 das Vorhandensein weiterer Nichtvermögensrechte durch die Wendung „das Recht auf den Namen, die Ehre und andere“ andeutet⁶. In den Thesen der Kommission zur Ausarbeitung des neuen Zivilgesetzbuchs der DDR wird vorgeschlagen, außer den bereits genannten als weitere Persönlichkeitsrechte das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht auf Wahrung der körperlichen Unversehrtheit in das Zivilgesetzbuch aufzunehmen. Das ungarische Zivilgesetzbuch von 1959 schließlich — auf das sich diese Darstellung beschränken kann, weil es von allen geltenden Zivilgesetzbüchern der sozialistischen Länder hinsichtlich der Aufzählung von Persönlichkeitsrechten am weitesten geht — fügt zu sämtlichen oben genannten Rechten noch hinzu: das Recht auf Schutz vor Diskriminierung nach Geschlecht, Nationalität oder Konfession, das Recht auf Schutz der Gewissensfreiheit, das Recht auf Schutz des guten Rufs, das Recht auf Schutz des Briefgeheimnisses, das Recht „auf die Ausschließlichkeit der Privatwohnung und der Geschäftsräume der juristischen Personen“ und das Recht auf Schutz vor „Mißbrauch der Tonaufnahme eines anderen“ (§§ 81—84).

Zur Bestimmung des Kreises der Persönlichkeitsrechte

Das Verständnis für die hier aufgezählten und als Persönlichkeitsrechte angesprochenen subjektiven Rechte läßt sich — ebenso wie das Kriterium für die Notwendigkeit ihrer Behandlung als zivilrechtliche Rechtsverhältnisse — nur aus einer exakten Untersuchung ihres Wesens gewinnen. Diese Untersuchung muß zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Rechten genau differenzieren: Es ist in hohem Grade auffällig, daß — soweit ich sehe — die Persönlichkeitsrechte in der rechtswissenschaftlichen Literatur durchweg als einheitlicher Typ behandelt werden⁷, obwohl sich bei näherem Zusehen zeigt, daß es um Rechte völlig heterogener Natur geht, die untereinander tiefgehende Wesensunterschiede aufweisen.

Eine genauere Betrachtung der in der Aufzählung erscheinenden einzelnen Rechte zeigt, daß sie ihrem Inhalt und ihren Entstehungsgründen nach jeweils einer von drei deutlich unterschiedenen Gruppen angehören.

1. Wenn oben (vgl. Fußnote 1) kritisch vermerkt wurde, daß während einer gewissen Periode die unterschieds-

³ Genkin u. a. Sowjetisches Zivilrecht, Moskau 1950, deutsche Übersetzung Berlin 1953, Bd. I, S. 228 ff.

⁴ Das Zivilrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1955, S. 242 ff.

⁵ Autorenkollektiv der Lomonossow-Universität, Sowjetisches Zivilrecht, Moskau 1959, Bd. I, S. 13 f. (russ.).

⁶ Rjassenzew, Das sowjetische Zivilrecht, Moskau 1960, Bd. I, S. 11 f. (russ.).

⁷ Vgl. z. B.: Das Zivilrecht der DDR, a. a. O., S. 238 ff.; Sowjetisches Zivilrecht 1950, a. a. O., S. 226 ff.; Sowjetisches zivilrecht 1959, a. a. O.; Schönath, „Zum Gegenstand des Zivilrechts“, Staat und Recht 1956, Heft 6, S. 739; Niethammer/Schumann, a. a. O. Die letztgenannten Autoren weisen allerdings mit vollem Recht darauf hin, daß „das Wesen und der Umfang der Persönlichkeitsrechte ... noch nicht völlig geklärt“ sind.

lose Kennzeichnung der Grundrechte als sozialistische Persönlichkeitsrechte seitens unserer Rechts- und Staatsrechtstheorie Verwirrung hervorgerufen hat, so ist nunmehr eine entsprechende Erscheinung auf zivilrechtlicher Seite festzustellen: Die Mehrzahl der in der obigen Liste enthaltenen sog. zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechte sind in Wirklichkeit *Grundrechte der Bürger*.

Die Grundrechte, „entscheidende Grundpfeiler der sozialistischen Demokratie“, wie sie in den Eingangsworten des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates genannt wurden, sind die Quintessenz, der konzentrierteste Ausdruck des Prozesses, in dem sich auf dem Fundament der von der Macht der Arbeiter und Bauern geschaffenen politischen und ökonomischen Bedingungen die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft vollzieht. Indem sie insonderheit von den primären sozialistischen Grundrechten — die zugleich moralische Grundpflichten sind —, dem Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung des gesamten staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Nation, dem Recht auf Arbeit und dem Recht auf Bildung Gebrauch machen und ihnen Leben verleihen, vollbringen die Bürger unseres Staates die historische Tat der Umwälzung der Gesellschaft und werden selbst zu einer „sozialistischen Gemeinschaft freier, ihrer Persönlichkeitswerte bewußter, gleichberechtigter, aufrecht das Leben meisternder Menschen“⁸. Eben dieser ihrer elementaren Bedeutung halber sind die Grundrechte als Verfassungsrecht der Republik statuiert und nicht Gegenstand eines beliebigen anderen Rechtszweiges.

Das schließt nicht aus, daß da, wo zur Konkretisierung eines Grundrechts auf diesem oder jenem Gebiet gesellschaftlicher Verhältnisse rechtliche Folgerungen gezogen werden müssen, oder da, wo ein Grundrecht nicht bereits im Leben der Gemeinschaft verwirklicht wird, sondern im Einzelfalle eines Rechtsschutzes bedarf, diese Konkretisierung und dieser Schutz durch Normen oder Maßnahmen bewirkt werden, die diesem oder jenem Rechtszweig zuzurechnen sind. An dieser Aufgabe sind — und das kann bei der Natur der Grundrechte auch nicht anders sein — sämtliche Zweige des sozialistischen Rechts beteiligt, wobei man dem Grade der Beteiligung nach wahrscheinlich vor dem Zivilrecht erst das Verwaltungsrecht, das Arbeitsrecht, das Strafrecht und das Familienrecht⁹ nennen müßte.

Aber mit der so beschaffenen Verbindung der einzelnen Rechtszweige mit den Grundrechten werden diese selbst nicht zu Instituten dieser Rechtszweige. Es ist nicht richtig, wenn es in den Thesen zum Zivilgesetzbuch heißt: „Jedem Bürger stehen insbesondere folgende Persönlichkeitsrechte zu: 1. das Recht auf persönliche Freiheit, 2. ... usw.“ Das Recht auf persönliche Freiheit ist ebensowenig ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis, nämlich ein zivilrechtliches Persönlichkeitsrecht, wie es etwa durch die gegen die Freiheitsberaubung gerichteten Strafbestimmungen zu einem straf-

⁸ Programm der SED, Berlin 1963, S. 355.

⁹ Bedeutsame Teile des Familienrechts sind der Durchsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsprinzips gewidmet. L. D. Wojewodin („Theoretische Fragen der Rechtsstellung der Persönlichkeit im sowjetischen Staat des gesamten Volkes“, Sowjetwissenschaft/Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1963, Heft 7, S. 744 ff.) meint, die Gleichberechtigung sei kein Grundrecht, sondern ein Prinzip der Rechtsstellung der Bürger. Er verkennt, daß, wenn von dem „Grundrecht der Gleichberechtigung“, dem „Grundrecht der Gewissensfreiheit“, dem „Grundrecht der Menschenwürde“, dem „Grundrecht der Freiheit“ usw. die Rede ist, es sich nur um eine abkürzende, ungenaue Ausdrucksweise handelt. In der Tat ist die Gleichberechtigung als solche, ebenso wie die Gewissensfreiheit, die Menschenwürde usw., kein Recht, sondern ein Zustand, ein Rechts gut. Worum es bei dem Grundrecht geht, ist vielmehr das Recht auf Gleichberechtigung, d. h. auf deren Gewährleistung, das Recht auf Schutz gegen Verletzungen dieses Rechtsguts. In diesem Sinne aber ist die Gleichberechtigung durchaus Gegenstand eines Grundrechts, und zwar — da es bei ihr nur um einen Sonderfall des Grundrechts auf umfassende Rechtsgleichheit geht — eines der wichtigsten.